

RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §353;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage haben Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens bilden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie möglicherweise tatsächlich dem eingereichten Projekt technisch zuzurechnen sind. Nur dann, wenn solche Anlagen einen notwendigen Anteil des Projektes bilden, ohne den die projektierte Anlage nicht betriebsfähig ist, müßte dies aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit der Projektsunterlagen zur Abweisung des Genehmigungsantrages führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040267.X01

Im RIS seit

31.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at